



THE POWER OF BEING UNDERSTOOD

Inhaltsverzeichnis

- [Wichtige Aspekte aus dem Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2022](#)
- [BFG zur Luxustangente bei Elektroautos](#)
- [Bilanzierung von Energiekostenzuschüssen](#)
- [FAO zum Energiekostenzuschuss - Update](#)

Wichtige Aspekte aus dem Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2022

Dezember 2022 ist der **Wartungserlass 2022 der Lohnsteuerrichtlinien** veröffentlicht worden, nachdem gesetzliche Änderungen, höchstgerichtliche Entscheidungen sowie aktuelle Rechtsansichten des BMF eingearbeitet worden sind. **Wichtige Aspekte** – insbesondere zu dem Thema **Öffi-Ticket** – werden nachfolgend überblicksmäßig dargestellt.

Sachbezug für Zinersparnis

Bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeber:innendarlehen nach § 5 Sachbezugswerteverordnung ist im Kalenderjahr 2023 die Zinersparnis mit 1% anzusetzen.

Pendlerpauschale iZm dem (nicht steuerbaren) Öffi-Ticket ab 2023

Wenn Arbeitnehmer:innen **zumindest an 11 Tagen** im Kalendermonat von der Wohnung zur Arbeitsstätte fahren, steht ein **monatliches Pendlerpauschale** wie folgt zu (je nach Wegstrecke und wenn die entsprechenden Voraussetzungen

erfüllt werden). Für die Monate Mai 2022 bis Juni 2023 steht befristet ein **erhöhtes Pendlerpauschale** zu.

	Monatliches Pendler- pauschale (in €)	Befristet er- höhtes Pendlerpau- schale (in €)
"Kleines Pendlerpauschale" (Benützung von Massenbeförderungsmittel ist zumutbar)		
Mind 20 km bis 40 km	58,00	87,00
Mehr als 40 km bis 60 km	113,00	169,50
Mehr als 60 km	168,00	252,00
"Großes Pendlerpauschale" (Benützung von Massenbeförderungsmittel ist unzumutbar)		
Mind 2 km bis 20 km	31,00	46,50
Mehr als 20 km bis 40 km	123,00	184,50
Mehr als 40 km bis 60 km	214,00	321,00
Mehr als 60 km	306,00	459,00

Für die Geltendmachung der befristet höheren Werte ist übrigens **keine erneute Abgabe** des Ergebnisses des Pendlerrechners erforderlich.

Wenn von **Arbeitgebenden** ein **nicht steuerbares Öffi-Ticket** (Wochen-, Monats- oder Jahreskarte, welche am Wohnort oder am Arbeitsort gültig ist) **zur Verfügung gestellt wird** oder ein Kostenanteil durch den Arbeitgebenden übernommen wird, ist das (verringerte) **Pendlerpauschale** in zwei Schritten zu ermitteln.

In einem **ersten Schritt** ist das Pendlerpauschale für die gesamte Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch eine entsprechende **Abfrage im Pendlerrechner** zu ermitteln. In einem **zweiten Schritt** muss das Pendlerpauschale um den **Wert des zugewendeten Öffi-Tickets** bzw des übernommenen Kostenanteils des Arbeitgebenden **gekürzt** werden. Durch die gleichmäßige Verteilung auf die Monate der Gültigkeit des Öffi-Tickets kann es auch zu Auswirkungen in mehreren Veranlagungsjahren kommen.

Selbst **wenn** durch die Kürzung das **Pendlerpauschale auf 0 € fällt**, bleiben der **Anspruch** auf den (erhöhten) **Verkehrsabsetzbetrag** und auch jener auf den **Pendlereuro** davon unberührt. Der **Pendlereuro** beträgt in den Monaten **Mai 2022 bis Juni 2023** (befristet erhöhter Wert) übrigens **rund 0,67 € monatlich pro km** der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Dienstreisen mit dem privaten Öffi-Ticket

Der Wartungserlass 2022 der Lohnsteuerrichtlinien setzt sich auch mit der Frage nach Dienstreisen mit dem privaten Öffi-Ticket auseinander. Ausgangspunkt ist, dass **Arbeitnehmer** ihr **privat gekauftes Öffi-Ticket** nachweislich für **Dienstreisen einsetzen** und **Arbeitgebende** in diesen Fällen **keine** oder nur teilweise **Reisekostenersätze** leisten. **Arbeitnehmer:innen** können dann, mit Ausnahme für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die **fiktiven Kosten** für das **günstigste öffentliche Verkehrsmittel** im Schätzungswege als (Differenz-) **Werbungskosten** ansetzen.

Nicht steuerbare Bezüge iZm Öffi-Ticket und Dienstreisen

Sofern im Rahmen von Dienstreisen Fahrtkosten anfallen, die außerhalb der vom Öffi-Ticket (Zuwendung oder (teilweise) Kostenübernahme durch Arbeitgebende) abgedeckten Fahrtstrecke liegen, so können Fahrtkostensätze wie zB Kilometergelder oder Taxikosten nicht steuerbar von Arbeitgebenden ausbezahlt werden. Dies ist auch für Aufzahlungen für die 1. Klasse oder für ein Business-Ticket möglich. Gleiches gilt übrigens, wenn ein solches von Arbeitgebenden übernommenes Öffi-Ticket nachweislich nicht für Dienstreisen verwendet wird. Verwenden Arbeitnehmer:innen ihr privat gekauftes Öffi-Ticket nachweislich für Dienstreisen (siehe auch oben), können Arbeitgeber:innen die fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel als Reisekostensätze nicht steuerbar ersetzen.

Abweichender Zu- und Abfluss von Einnahmen und Ausgaben

Grundsätzlich gilt, dass Nachzahlungen oder Rückzahlungen von Pensionen, von Bezügen aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung, von Rehabilitationsgeld und Wiedereingliederungsgeld, von versicherungsgemäßigem Arbeitslosengeld, Umschulungsgeld und Notstandshilfe bzw entsprechende Ersatzleistungen in dem Kalenderjahr als zugeflossen gelten, für das der Anspruch besteht bzw bestand bzw für das sie getätigt werden/wurden. Sofern jedoch bei einer Rückzahlung das Kalenderjahr, für welches der Anspruch bestand bzw für das die Zahlung getätigt

worden ist, nicht mit dem Kalenderjahr der steuerlichen Berücksichtigung der Einnahmen übereinstimmt, kann die Rückzahlung im Sinne einer Übergangsregelung dem Jahr der Versteuerung zugerechnet werden. Mit der Übergangsregelung sollen steuerliche Nachteile beim Übergang vom Zufluss- zum Anspruchsprinzip vermieden werden.

Entfall der Indexierung bei Familienbonus Plus & Co

Der Entfall der Indexierung rückwirkend ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2019 wirkt sich bei nach unten indexierten Beträgen auf die nicht indexierten familienbezogenen Absetzbeträge aus. Nach oben indexierte Beträge sind für die Kalenderjahre 2019 bis 2021 weiterhin anzuwenden. Differenzierter sieht es bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2022 aus – hier muss zwischen Monats- (Familienbonus Plus, Unterhaltsabsetzbetrag) und Jahresbeträgen (Alleinverdiener-, Alleinerzieherabsetzbetrag, Kindermehrbetrag) unterschieden werden.

Bei den Monatsbeträgen sind von Jänner bis Juli 2022 die höher indexierten Beträge und für den Zeitraum August bis Dezember 2022 die nicht indexierten Beträge heranzuziehen. Bei den Jahresbeträgen hingegen ist in der Veranlagung 2022 für die Monate Jänner bis Juli 2022 jeweils 1/12 der höher indexierten Beträge und für die Monate August bis Dezember 2022 1/12 der einheitlich nicht indexierten Beträge anzusetzen. Mit dem Kalenderjahr 2023 sind die einheitlich nicht indexierten Beträge (erstmalig) ganzjährig anzuwenden.

Pflichtveranlagung bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften

Eine Pflichtveranlagung für das entsprechende Kalenderjahr hat ua bei Vorliegen lohnsteuerpflichtiger Einkünfte zu erfolgen,

- wenn das Pendlerpauschale berücksichtigt wurde, jedoch die Voraussetzungen nicht vorlagen bzw ein nicht zustehender Betrag berücksichtigt wurde;
- wenn das Homeoffice-Pauschale in einer insgesamt nicht zustehenden Höhe nicht steuerbar belassen wurde;
- wenn im Kalenderjahr mehr als 3.000 € Mitarbeiter-gewinnbeteiligung steuerfrei berücksichtigt wurde;

- wenn in den Kalenderjahren 2022 und 2023 mehr als 3.000 € Teuerungsprämie steuerfrei berücksichtigt wurde bzw in Summe mehr als 3.000 € Teuerungsprämie und Mitarbeitergewinnbeteiligung steuerfrei berücksichtigt wurde;
- wenn von Arbeitgeber:innen ein Öffi-Ticket zur Verfügung gestellt wurde oder Kosten übernommen wurden, jedoch die Voraussetzungen nicht vorlagen oder ein nicht zustehender Betrag unversteuert belassen wurde;
- wenn der Anti-Teuerungsbonus ausbezahlt wurde, jedoch im Zuflussjahr ein Einkommen von mehr als 90.000 € erzielt wurde.

BFG zur Luxustangente bei Elektroautos

Mit dem zunehmenden Interesse an Elektrofahrzeugen stellt sich für viele potenzielle Käufer:innen die Frage, wie E-Autos steuerlich zu behandeln sind. In Österreich gibt es einige steuerliche Begünstigungen, die den Umstieg auf emissionsfreie Mobilität fördern sollen.

Schon beim Kauf eines E-Autos ergeben sich insbesondere folgende steuerliche Vorteile:

- **NoVA:** Elektroautos sind von der Normverbrauchsabgabe

(NoVA) und von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit.

- **Vorsteuerabzug:** Für Unternehmen, die Elektroautos mit Anschaffungskosten von unter 40.000 € kaufen, gibt es die Möglichkeit, die Vorsteuer in voller Höhe abzuziehen. Übersteigen die Anschaffungskosten die Angemessenheitsgrenze um mehr als 100 %, dh sind sie höher als 80.000 €, steht kein Vorsteuerabzug zu. Betragen die Anschaffungskosten zwischen 40.000 € und 80.000 €, steht der Vorsteuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften ebenfalls uneingeschränkt zu. Der Vorsteuerabzug ist allerdings durch eine Eigenverbrauchsbesteuerung insoweit zu neutralisieren, als die tatsächlichen Anschaffungskosten die angemessenen übersteigen (Luxustangente).

In der Einkommensteuer gibt es nach § 20 Abs 1 Z 2 lit b EStG ein generelles Abzugsverbot für Aufwendungen für Personenkraftwagen, die unangemessen hoch sind. In der Pkw-Angemessenheitsverordnung wird festgelegt, dass Anschaffungen insoweit angemessen sind, als die Anschaffungskosten inkl Umsatzsteuer und NoVA 40.000 € nicht übersteigen. Diese Luxustangente gilt prinzipiell auch für Elektroautos. Die steuerlich zwingende Nutzungsdauer von 8 Jahren ist ebenfalls bei Elektroautos anzuwenden. Steuerfreie Zuschüsse der öffentlichen Hand kürzen zudem die Anschaffungskosten.

In der Literatur ist strittig, wie die Pkw-Angemessenheitsverordnung iVm § 6 Z 11 EStG auszulegen ist, wonach die Vorsteuer, soweit sie abgezogen werden kann, nicht zu den Anschaffungskosten zählt. Konkret war strittig, ob bei Elektrofahrzeugen mit Vorsteuerabzug die Luxustangente von 40.000 € als Netto- oder Bruttowert auszulegen ist. Insbesondere das BMF vertrat bisher die Auffassung in den Einkommensteuerrichtlinien, dass es sich bei der Luxustangente um eine Bruttogrenze handelt, wodurch bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Pkw höchstens 33.333,33 € abzugsfähig seien.

Das BFG hat sich nun in einer Entscheidung (GZ RV/5101481/2019 vom 28.9.2022) der Meinung des BMF angeschlossen und die Luxustangente als Bruttogrenze

angesehen. Steuerlich angemessen ist somit bei Luxus-Elektrofahrzeugen lt BFG maximal eine jährliche AfA iHv 4.166,67 € (=33.333,33/8).

Für die **Stromkosten** bei Elektroautos gilt die **Luxustangente** allerdings nicht, da diese weitgehend nicht vom Wert abhängen. Die **Stromkosten** sind somit als **steuerlich voll abzugsfähige Ausgaben** zu qualifizieren.

Zudem war in diesem Urteil **strittig**, ob ein **Gratisstrombezugsrecht**, welches bereits beim Kauf eingeräumt wird, ebenfalls die **Anschaffungskosten** kürzt. Die Firma **Tesla** hatte dem Steuerpflichtigen für die Lebensdauer dieses Fahrzeuges und solange er Erstbesitzer des Fahrzeugs ist, ein **Gratisstrombezugsrecht eingeräumt**. Fraglich war, ob das in der Rechnung nicht explizit ausgewiesene **Gratisstrombezugsrecht** einen **Wert repräsentiert**, der die **Anschaffungskosten des Pkw reduziert**. In diesem Punkt entschied das **BFG**, dass dem **Gratisstrombezugsrecht** ein **Wert beizumessen** ist, welcher von den **Anschaffungskosten des Pkw abzuziehen** ist. Der Wert dieses Vorteils kann im vorliegenden Fall nur im Schätzungsweg ermittelt werden, wobei von einer vom individuellen Fahrverhalten unabhängigen **Durchschnittsbetrachtung** auszugehen ist.

Da **Amtsrevision** zugelassen wurde, bleibt die **Entscheidung des VwGH** abzuwarten, ob es sich bei der **Luxustangente** bei Elektroautos um eine **Brutto- oder Nettogrenze** handelt.

Bilanzierung von Energiekostenzuschüssen

Bekanntermaßen wurde letzten Herbst vor dem Hintergrund massiver **Energieverteuerungen** mit dem **Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (UEZG)** eine **Fördermöglichkeit** für **energieintensive Unternehmen** geschaffen. **Gefördert** werden unter gewissen Voraussetzungen die **Mehrkosten für Strom, Erdgas und Treibstoffe** im Zeitraum von 1.2.2022 bis 30.9.2022. Ende Dezember 2022 hat die Bundesregierung bekannt gegeben, dass die **Förderung** auch für das **vierte Quartal 2022 verlängert** wird (**Energiekostenzuschuss 1**). Für das Jahr 2023 wurde eine **Nachfolgeförderung** angekündigt (**Energiekostenzuschuss 2**).

Eine im Zusammenhang mit der **Bilanzierung des Energiekostenzuschusses 1** diffizile Frage ist der **Zeitpunkt der Aktivierung einer Förderung**. Anders als bei den **COVID-19-Förderungen** kann **kein Rechtsanspruch** auf die **Fördergewährung** abgeleitet werden. Zusätzlich sind die **Fördertöpfe betragsmäßig gedeckelt** und die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der vollständig eingebrachten Anträge. Der **Anspruch** auf den Zuschuss (die Forderung bzw der Ertrag) kann somit **erst aktiviert/bilanziert** werden, wenn die bzw der Berechtigte am **Abschlussstichtag**

- a. die **sachlichen Voraussetzungen** für die Gewährung des Zuschusses **erfüllt** hat
- und**
- b. der **Zuschuss spätestens** zum Zeitpunkt der **Aufstellung des Abschlusses** ohne **Auszahlungsvorbehalt bewilligt** wurde.

Da bei der Gewährung des **Energiekostenzuschusses** keine formale **Bewilligung** erteilt wird, kann die **Auszahlung** des Zuschusses bis zur **Aufstellung des Jahresabschlusses** als **konkludente Bewilligung** angesehen werden.

Im Ergebnis kann daher eine Forderung im Jahresabschluss zum 31.12.2022 nur dann angesetzt werden, wenn das Unternehmen bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses schon den Energiekostenzuschuss erhalten hat. Daraus ergeben sich bilanzpolitische Spielräume, wenn mit der Jahresabschlusserstellung zugewartet wird oder auch im umgekehrten Fall die Jahresabschlusserstellung vorgezogen wird, wenn keine Forderung bilanziert werden soll (und natürlich noch keine Auszahlung erfolgt ist). Für Unternehmen mit vom Kalenderjahr abweichenden Stichtag gelten die Auslegungen analog.

Die Gewährung des Energiekostenzuschusses setzt weiters voraus, dass sich das geförderte Unternehmen schriftlich zur Einhaltung von Einsparmaßnahmen für den Zeitraum beginnend mit Gewährung der Förderung bis 31. März 2023 verpflichtet. Sollten im Rahmen der Bilanzierung Zweifel daran bestehen, dass diese Verpflichtung eingehalten werden kann, wäre das für einen Ansatz der Forderung schädlich bzw müsste nach Erhalt des Zuschusses eine Rückstellung gebildet werden.

FAQ zum Energiekostenzuschuss – Update

Um die Komplexität der Thematik Energiekostenzuschuss in den Griff zu bekommen, gibt es umfangreiche von der aws veröffentlichte FAQ (frequently asked questions).

Der Fragenkatalog wurde zuletzt Ende Jänner 2023 aktualisiert (Fragenkatalog vom 27.1.2023). Ausgewählte bedeutsame Änderungen und Ergänzungen sind nachfolgend überblicksmäßig dargestellt.

Zulässige Berechnungsmethode für die Ermittlung der Energieintensität (2.6)

Zur Ermittlung der Energieintensität ist nur die Methode nach dem Produktionswert zulässig. Ein reines Abstellen auf den Produktionswert in der Förderrichtlinie ist bei der Ermittlung der Energieintensität daher möglich.

Förderungsfähigkeit von Fernwärme (3.6)

Fernwärme ist unabhängig von dem zur Erzeugung verwendeten Energiemix (dh auch wenn die Fernwärme zu 100 % aus Erdgas erzeugt wird) nicht förderungsfähig.

Berücksichtigung von Hedging-Verträgen (3.14)



Hedging-Verträge iZm dem Zukauf von Energie sind wie eine Versicherung zu werten und haben deshalb keine Auswirkungen auf den Arbeitspreis. Betroffen sind davon Konstellationen für den Zukauf von Energie, bei denen Hedging-Verträge zur Anwendung kommen. Die Verrechnung erfolgt dabei über die Energielieferanten:innen und die Differenz zum tatsächlichen Verbrauch wird über Hedging-Vertragspartner:innen abgewickelt.

Zusammenhang zwischen gewährtem Energiekostenzuschuss und Gewinn eines Unternehmens (3.20)

Der gewährte Zuschuss im Rahmen des Energiekostenzuschusses ist steuerrechtlich relevant und wirkt daher gewinnerhöhend.

Definition von Bonuszahlungen iZm dem Verbot von Boni (3.41)

Unter Bonuszahlungen sind einmalige, nicht wiederkehrende Erfolgsprämien für außerordentliche Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, zu verstehen. Unerheblich ist dabei ihre Auszahlungsart. Gewinnausschüttungen sind von dem Verbot nicht betroffen.



Zusammenhang zwischen Zuschüssen aus dem NPO-Unterstützungsfonds und der Berechnung des Produktionswertes (4.8)

Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds sind nicht als "unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpfte Subventionen" zu sehen und werden nicht als Umsatzerlöse bei der Berechnung des Produktionswertes berücksichtigt.



Aufbewahrungsdauer der Unterlagen iZm dem Antrag auf Energiekostenzuschuss (5.14)

Die Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen zur Antragsdokumentation für den Energiekostenzuschuss sind **10 Jahre** nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung aufzubewahren.



Impressum:

RSM Austria Steuerberatung GmbH

RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH

RSM Austria Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH

RSM Austria Consulting GmbH

RSM Austria Global Employer Services GmbH

Tegetthofstraße 7 | 1010 Wien

T +43 (1) 505 63 63

F +43 (1) 505 63 63

contact@rsm.at

www.rsm.at

RSM Austria Steuerberatung GmbH, RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH, RSM Austria Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH, RSM Austria Consulting GmbH and RSM Austria Global Employer Services GmbH are members of the RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network.

Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm, each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Canon Street, London, EC4N 6JJ.

The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

This email is only intended for the person(s) to whom it is addressed and may contain confidential information. Unless stated to the contrary, any opinions or comments are personal to the writer and do not represent the official view of the company. If you have received this email in error, please notify the company immediately by reply email and then delete this message irretrievably from your system. Please do not copy this email or use it for any purposes or disclose its contents to any other person.

Any person communicating with the company by email will be deemed to have accepted the risks associated with sending information by email being interception, amendment and loss as well as the consequences of incomplete or late delivery.

© RSM International Association, 2023